

5) Bekanntmachung, die Erhebung von Uebergangsabgaben in einigen G. Braunschweigischen Gebietstheilen betr.

Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. Dezember v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile als:

der Amtsbezirk Lednighausen, die Ortschaften Bodenburg, Destrup, Delsburg, und Löhningen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven einschließlich der an der Gränze vor dem Goslarer Claussthor, am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholzischen Lehmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Franzenberg sammt Zubehör einschließlich des zwischen Goslar und Eker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receiptur-Gebäudes, der Auerhahn und die Ortschaften Tutenstedt, Gisinghausen, Merzdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Volstorf im Amte Verhelde.

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden sind, so sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preussen und den mit Preussen in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preussischen Zentner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preuss. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preussen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoverische Ohm = 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Procent nach Tralles

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten: was hiermit für die Theilhaftigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 8. März 1854.

Fürstlich Reuss-Mainisches Ministerium,
von Bretschneider.

Ermmel.